

Statuten

Art.1 BEZEICHNUNG UND SITZ

Unter dem Namen SARA –Swiss Association of Relocation Agents – (nachfolgend “SARA”) wird ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet.

Sitz bei Gründung des Verbandes ist Genf.

Art. 2 ZWECK

Die Vereinigung setzt sich zum Ziel

- Relocation als Konzept zu fördern
- Höchstmögliche Professionalität und Dienstleistung zu fördern
- Die Mitglieder dazu anzuhalten, eine Ausbildung bei der EARP (European Relocation Association) zum professionellen Relocation Berater anzustreben
- Die Verbindung zu Branchenvereinigungen, Partnern und Klienten aufrecht zu erhalten
- Die Zusammenarbeit unter den schweizerischen Relocation Beratern zu fördern
- Den Markt zu beobachten und die Informationen unter den Mitgliedern zu verbreiten
- Die Schweiz bei der EuRA (European Relocation Association) zu vertreten

Art. 3 MITGLIEDER

Alle Gesellschaften mit Schweizer Sitz und Vollmitgliedschaft bei der EuRA können durch Bezahlung des Jahresbeitrags und des Eintrittsbeitrag Mitglied der SARA werden.

Art. 4 AUFNAHME, KÜNDIGUNG, AUSSCHLUSS

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach der Bestätigung ihrer Mitgliedschaft in der EuRA auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Sie muss schriftlich zuhänden des Vorstandes erfolgen.

Mitglieder, die ihre Beiträge nicht bezahlen, sich der Verletzung der Verhaltensregeln der EuRA schuldig machen oder sonst in gravierender Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstossen, können durch einen qualifizierten Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder haben keine individuellen Rechte am Vermögen des Vereins.

Art. 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Der Verein kann feste und ad hoc Kommissionen bestimmen, um sich Spezialfragen zu widmen.

Art. 6 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie wird als ordentliche Versammlung einmal pro Jahr einberufen und findet im allgemeinen vor dem 30 Juni statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Jedes Mitglied (Gesellschaft) verfügt über eine Stimme.

Die Einladung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern unter vollständiger Beilage der Tagungsordnung 6 Wochen vor der Generalversammlung zugesandt werden. Gegenvorschläge zu den Traktanden sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Datum der Versammlung einzureichen.

Wahlvorschläge und Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten vor dem 28. Februar einzureichen.

Art. 7 KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung verfügt über folgenden Kompetenzen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl oder Abwahl des Präsidenten und der drei bis fünf Vorstandsmitglieder, wie auch der Revisoren.
4. Bestimmung des Jahres- und Eintrittsbeitrages
5. Die Mitgliedschaft in schweizerischen oder internationalen Vereinigungen gleichartiger Zielsetzung.
6. Statutenrevision und Auflösung des Vereins.
7. Folge und Beschlussfassung zu allen andern, ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Art. 8 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN IN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben, gewählt wird in geheimer Abstimmung, es sei denn dass eine Mehrheit der Generalversammlung dies anders beschliesst oder die Statuten ein anderes Vorgehen vorgeben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen erhält.

Mit Ausnahme der in den Art. 4 und 15 erwähnten Beschlüsse bedürfen der Versammlung vorgelegte Geschäfte der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als zurückgewiesen.

Art. 9 DER VORSTAND

1. Zusammensetzung

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer nach Bedarf

Vorstandsmitglieder müssen in einem Mitgliedsbetrieb eine verantwortliche Position bekleiden und im Handelsregister eingetragen sein. Eine Mitgliedsfirma kann jeweils mit nur einer Person im Vorstand vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder sollen im Rahmen des möglichen die unterschiedlichen Regionen der Schweiz vertreten.

2. Mandatsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und sind einmal wieder wählbar. Kein Vorstandsmitglied kann dem Vorstand länger als 4 Jahre unterbrechungsfrei angehören, es sei denn es würde für maximal eine weitere Periode als Präsident gewählt.

3. Kompetenzen

Der Vorstand

- Ist verantwortlich für die Geschäftsführung
- Legt den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung vor
- Die von den Revisoren genehmigte Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Entscheidet und bestimmt über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen, noch an ein solches delegiert worden sind.

Art. 10 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Der Präsident verfügt über Einzelunterschrift. Der Vizepräsident verfügt im Namen des Präsidenten über Kollektivunterschrift mit einem andern Vorstandsmitglied zu zweien. Der Kassier verfügt über Einzelunterschrift für Bank- und Postcheque Geschäfte.

Art. 11 REVISOREN

Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Art. 12 VEREINSVERMÖGEN

Der Verein kann sich nur im Rahmen seines Vereinsvermögens verpflichten. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Art. 13 FINANZEN

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Den Eintrittsgebühren der Mitglieder
- Sponsorgeldern, Schenkungen, Legaten
- Überschuss aus organisierten Veranstaltungen
- Überschuss aus gesellschaftlichen Anlässen

Art. 14 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Jahresbeiträge sollen CHF 500.- nicht übersteigen.

Art. 15 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

Art. 16 STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Statutenrevisionen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen an der beschlussfassenden Generalversammlung. Diese Geschäfte können der Generalversammlung nur vorgelegt werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen kommuniziert worden sind.

Das Vereinsvermögen muss nach Auflösung drei Jahre disponibel bleiben und ist nach der eventuellen Gründung einer Nachfolgeorganisation, deren Zielsetzungen mit denjenigen der EuRA identisch sein müssen, zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist es einer gemeinnützigen Funktion zukommen zu lassen.

Im Falle von Auslegungsfragen der Statuten ist der englische Text bindend.

Der Vorstand ist von sich aus berechtigt, sämtliche Modifikationen der Statuten vorzunehmen, die rein formelle Kriterien umfassen, ohne den Inhalt zu berühren.

Diese Statuten sind an einer ausserordentlichen, konstitutiven Generalversammlung am 26 Juli 2003 in Neuchatel angenommen worden. Sie traten mit Generalversammlungsbeschluss sofort in Kraft.